

<b>Beschlussvorlage</b>  vom/der Bauamt	Vorlage-Nr: XIX/BA/0076 Status: öffentlich AZ: Bauamt Li/pf Datum: 20.01.2022 Verfasser: Frank Lindemann										
<b>Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg / Abschnitt A 1</b> <b>Planfeststellung: Anhörungsverfahren gemäß § 22 Abs. 2 NABEG</b> <b>Hier: Stellungnahme der Stadt Bürstadt</b>											
Beratungsfolge: <table><thead><tr><th><i>Datum</i></th><th><i>Gremium</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>24.01.2022</td><td>Magistrat der Stadt Bürstadt</td></tr><tr><td>09.02.2022</td><td>Ausschuss für Bau- und Stadtentwicklung</td></tr><tr><td>16.02.2022</td><td>Ausschuss für Umwelt, Energie und Mobilität</td></tr><tr><td>09.03.2022</td><td>Stadtverordnetenversammlung</td></tr></tbody></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	24.01.2022	Magistrat der Stadt Bürstadt	09.02.2022	Ausschuss für Bau- und Stadtentwicklung	16.02.2022	Ausschuss für Umwelt, Energie und Mobilität	09.03.2022	Stadtverordnetenversammlung
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>										
24.01.2022	Magistrat der Stadt Bürstadt										
09.02.2022	Ausschuss für Bau- und Stadtentwicklung										
16.02.2022	Ausschuss für Umwelt, Energie und Mobilität										
09.03.2022	Stadtverordnetenversammlung										

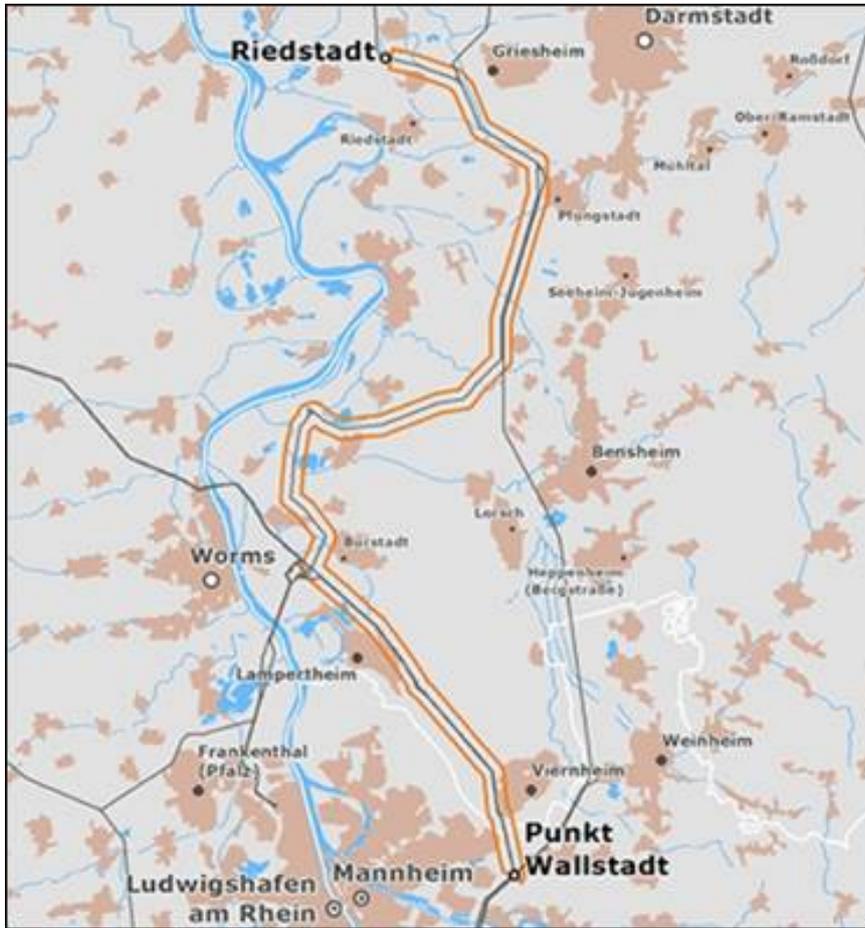
## Sachverhalt:

Für die Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg wird durch die Bundesnetzagentur im Rahmen der Planfeststellung ein Anhörungsverfahren durchgeführt. Da die Trasse auch über Bürstädter Gemarkung führt, wird auch die Stadt Bürstadt um Stellungnahme gebeten. Das Schreiben der Bundesnetzagentur vom 10.01.22, eingegangen am 14.01.22, ist als Anlage beigefügt. Die Stellungnahme ist bis zum 16.03.22 abzugeben.

Sämtliche Unterlagen können unter folgendem Link eingesehen werden:

[https://www.netzausbau.de/Vorhaben/ansicht/abschnitt.html?cms\\_status=bfp&cms\\_abschnitt=Abschnitt+A&cms\\_nummer=2&cms\\_gruppe=bbplg](https://www.netzausbau.de/Vorhaben/ansicht/abschnitt.html?cms_status=bfp&cms_abschnitt=Abschnitt+A&cms_nummer=2&cms_gruppe=bbplg)

In der folgenden Übersichtskarte ist der Verlauf der Trasse erkennbar. Die blaue Linie kennzeichnet die Trasse, die 2 mitlaufenden, roten Linien den Betrachtungs-Korridor im Hinblick auf mögliche Auswirkungen. Es handelt sich hier lediglich um den Trassen-Abschnitt, in dem Bürstadt liegt. Andere Trassen-Bereiche können dem genannten Link entnommen werden.



Der Karte ist entnehmbar, dass bebaute Bereiche und vor allem Wohnbereiche der Bürstadt und ihrer Stadtteile nicht betroffen sind. Anders sieht dies z.B. für Lampertheim und Viernheim aus.

Die Unterlagen enthalten u.a. ein Kapitel „Kommunale Bauleitplanung und städtebauliche Belange“. Aus der dort entnommenen Tabelle ist ersichtlich, dass Wohnsiedlungsflächen in Bürstadt nicht betroffen sind:

Gemeinde	Ortsteil	Abstand zur Trassenachse
Biblis	Wattenheim	ca. 260 m
Lampertheim	Hofheim	ca. 300 m
Lampertheim	-	ca. 90 m
Viernheim	-	ca. 120 m

Das bezeichnete Kapitel ist als Anlage beigefügt, weil hieraus auch der Untersuchungsansatz hervorgeht (z.B. 400m Abstand von Wohngebäuden im Innebereich):

Unter Ziffer 11.1 enthält der Landesentwicklungsplan Hessen 2000 (LEP) das Ziel, wonach die räumliche Zuordnung geplanter Hochspannungsfreileitungen und Siedlungsbereiche sowie sonstiger schutzbedürftiger Bereiche so vorzunehmen ist, dass hinreichende Abstände gemäß den geltenden Vorsorgebestimmungen über elektromagnetische Felder eingehalten werden. Dies wurde gemäß den Vorgaben des Ziels Nr. 5.3.4-5 des LEP (Fassung vom 13.12.2000, letzte Änderung 10.09.2018) dahingehend präzisiert, wonach neue Höchstspannungsfreileitungen auf neuen Trassen so zu planen sind, dass ein Abstand von 400 m zu Wohngebäuden im Innenbereich und von 200 m zu Wohngebäuden im Außenbereich eingehalten wird. Nur wenn die Einhaltung der Mindestabstände unzumutbar ist, ist eine Unterschreitung zulässig. Diese Regelung gilt jedoch nicht für Bestandsleitungen und –trassen.

Immer im Brennpunkt der Betrachtung ist das Thema Öffentlichkeitsbeteiligung. Das hier in den Unterlagen beinhaltete Kapitel ist ebenfalls als Anlage beigefügt. Demgemäß fanden für Bürstadt folgende Veranstaltungen statt:

- 22.01.14: Bürger-Infoabend mit Info-Markt
- 10.11.14: Bürger-Infomarkt
- 10.04.19: Bürger-Infomarkt

Da durch die geplante Trasse die Belange der Stadt Bürstadt nicht berührt werden, wird vorgeschlagen, der Planung zuzustimmen.

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Durch die Planung der Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg werden die Belange der Stadt Bürstadt nicht berührt.
2. Es werden somit keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

Frank Lindemann  
Leiter des Stadtbauamtes

#### **Anlage/n:**



Stadtverwaltung Bürstadt  
z.Hd. Herrn Lindemann  
Rathausstraße 2  
68642 Bürstadt



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom  
6.07.01.02/2-2-1#54T101

☎ (02 28)  
14-5435  
oder 14-0

Bonn  
10.01.2022

**Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg (Vorhaben 2 BBPIG),  
Abschnitt A 1 (Punkt Ried – Punkt Wallstadt)**

**Planfeststellung: Anhörungsverfahren gemäß § 22 Abs. 2 NABEG  
i.V.m. § 3 Abs. 1 PlanSiG**

Sehr geehrter Herr Lindemann,

die Vorhabenträger Amprion GmbH und Transnet BW GmbH planen zum Ausbau des Übertragungsnetzes zwischen den Netzverknüpfungspunkten Osterath und Philippsburg die Errichtung einer Stromleitung. Es handelt sich dabei um das Vorhaben 2 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG), für das die Bundesnetzagentur die Planfeststellungsverfahren durchführt.

Am 28.03.2019 hat der Vorhabenträger Amprion GmbH einen Antrag auf Planfeststellung gemäß § 19 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) für den oben genannten Planungsabschnitt A1 zwischen dem „Punkt Ried“ und dem „Punkt Wallstadt“ bei der Bundesnetzagentur gestellt. Ziel des Planfeststellungsverfahrens ist die Feststellung des Plans durch die Bundesnetzagentur gemäß § 24 NABEG.

In diesem Verfahren hat die Bundesnetzagentur am 25.06.2019 in Heppenheim eine öffentliche Antragskonferenz durchgeführt, zu der die Träger öffentlicher Belange sowie die anerkannten Umweltvereinigungen mit Schreiben vom 06.06.2019 geladen wurden. In der Antragskonferenz wurden Gegenstand, Umfang und Methoden der Unterlagen nach § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie sonstige für die Planfeststellung erhebliche Fragen (z. B. die Natura 2000-Verträglichkeit, der Artenschutz oder private Belange) erörtert. Die Antragskonferenz diente zugleich als Besprechung im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 1 UVPG.

Auf Grundlage der Ergebnisse dieser Antragskonferenz hat die Bundesnetzagentur am 06.08.2019 einen Untersuchungsrahmen festgelegt, in dem der Inhalt der vom Vorhabenträger zu ergänzenden Unterlagen gemäß § 21 NABEG für die Planfeststellung bestimmt wurde.

Bundesnetzagentur für  
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,  
Post und Eisenbahnen

Telefax Bonn  
(02 28) 14-88 72

E-Mail  
poststelle@bnetza.de  
Internet  
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Kontoverbindung  
Bundeskasse Trier  
BBk Saarbrücken  
BIC: MARKDEF1590  
IBAN: DE 81 590 000 00 00 590 010 20

Behördensitz: Bonn  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn  
☎ (02 28) 14-0

Diese Unterlagen wurden der Bundesnetzagentur vorgelegt und am 20.12.2021 gemäß § 21 Abs. 5 NABEG für vollständig erklärt.

Anbei erhalten Sie 1 Exemplar(e) des Datenträgers mit den vollständigen Unterlagen.

Gemäß § 22 Absatz 2 NABEG fordert die Bundesnetzagentur die Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme auf. Daher bitte ich Sie, mir Ihre Stellungnahme zu den von dem Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen im Zeitraum vom 17.01.2022

**bis zum 16.03.2022**

zukommen zu lassen.

Die Stellungnahmen sind über einen der folgenden Wege an die Bundesnetzagentur zu richten:

- elektronisch vorzugsweise per Onlineformular (Link unter [www.netzausbau.de/vorhaben2-a1](http://www.netzausbau.de/vorhaben2-a1))
- schriftlich an die Bundesnetzagentur, Referat 801, Postfach 8001, 53105 Bonn (Betreff: Vorhaben 2, Abschnitt A1)
- Per E-Mail an das Postfach [vorhaben2@bnetza.de](mailto:vorhaben2@bnetza.de)

Weitere Details hierzu finden Sie unter **[www.netzausbau.de/kontakt](http://www.netzausbau.de/kontakt)**.

Stellungnahmen müssen Namen und vollständige Anschrift leserlich enthalten. Schriftliche Stellungnahmen müssen darüber hinaus eigenhändig unterschrieben sein. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Sollte sich Ihre Stellungnahme auf zeichnerische Darstellungen beziehen, bitte ich Sie, diese sowohl textlich als auch zeichnerisch in geeignetem Maßstab darzustellen.

Ihre Stellungnahme wird in Kopie an den Vorhabenträger weitergeleitet.

Die Auslegung der Unterlagen erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG ausschließlich in elektronischer Form durch eine Veröffentlichung im Internet in der Zeit vom 17.01.2022 bis einschließlich zum 16.02.2022. Die Unterlagen sowie weitere Informationen zu dem Vorhaben finden Sie ab dem 17.01.2022 auch auf der Seite der Bundesnetzagentur unter

**[www.netzausbau.de/vorhaben2-a1](http://www.netzausbau.de/vorhaben2-a1)**

Dort sind die Unterlagen unter der Rubrik „Plan und Unterlagen (§21 NABEG)“ abrufbar.

Ich weise darauf hin, dass sich gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 die Möglichkeit der Stellungnahme nicht auf Gegenstände erstreckt, welche die Bundesfachplanung betreffen und zu denen bereits in der Bundesfachplanung Stellung genommen werden konnte. Nach Ablauf der vorgenannten Frist eingehende Stellungnahmen werden gemäß § 22 Abs. 2 Satz 4 NABEG nicht mehr berücksichtigt, es sei denn, die vorgebrachten Belange sind für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von Bedeutung. Sollte mir bis zum Ende der Frist keine Stellungnahme aus Ihrem Haus vorliegen, gehe ich daher davon aus, dass von Ihrer Seite keine Hinweise zum Vorhaben vorgebracht werden sollen.

Im Anschluss an das Anhörungsverfahren wertet die Bundesnetzagentur die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen aus. Individuelle Antwortschreiben erfolgen nicht. Diejenigen Stellen und Personen, die teilnahmeberechtigt sind, werden sodann gemäß § 22 Abs. 6 i.V.m § 10 NABEG über den Erörterungstermin in Kenntnis gesetzt.

Für Rückfragen zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung wenden Sie sich bitte an Herrn Mälchers unter der Rufnummer 0228/14-5435 oder per E-Mail an [vorhaben2@BNetzA.de](mailto:vorhaben2@BNetzA.de).

Neben der Bitte um zeitnahe Rücksendung des anliegenden Empfangsbekennnisses bedanke ich mich bereits jetzt für Ihre Bemühungen und Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

elektr. gez.

Dr. Julia Sigglow

Anlagen

- Antrag des Vorhabenträgers auf Datenträger
- Empfangsbekennntnis
- Verteiler Liste der Beteiligten

Register 24

**Höchstspannungsleitung  
Osterath – Philippsburg; Gleichstrom  
Vorhaben gemäß Nr. 2 der Anlage zu § 1 Abs. 1  
BBPIG („Ultranet“)  
Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungstechnik  
(HGÜ)**

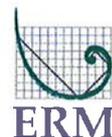
**Hier:**

**Unterlagen gemäß § 21 NABEG für das  
Planfeststellungsverfahren für den Abschnitt  
Pkt. Ried – Pkt. Wallstadt**

**Kommunale Bauleitplanung und städtebauliche  
Belange**

© Copyright 2021 by ERM Worldwide Group Ltd and / or its affiliates ("ERM").  
All rights reserved. No part of this work may be reproduced or transmitted in any form,  
or by any means, without the prior written permission of ERM

*The business of sustainability*



## INHALT

<b>1. EINFÜHRUNG .....</b>	<b>3</b>
1.1 Ausgangslage .....	3
1.2 Zielsetzung .....	3
1.3 Rechtliche Grundlagen .....	3
<b>2. ANALYSE DES VORHABENS IM HINBLICK AUF KOMMUNALE BAULEITUNGEN UND STÄDTEBAULICHE BELANGE .....</b>	<b>4</b>
2.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens .....	4
2.2 Beschreibung und Beurteilung des derzeitigen Zustandes .....	4
2.3 Konflikte des Vorhabens mit der Bauleitplanung .....	5
<b>3. BERÜCKSICHTIGUNG NOTWENDIGER FOLGEMAßNAHMEN .....</b>	<b>9</b>
3.1 Notwendige Folgemaßnahmen 1 - 3 .....	9
3.2 Notwendige Folgemaßnahme 4 .....	9
3.3 Notwendige Folgemaßnahme 5 .....	9
<b>4. LITERATUR.....</b>	<b>10</b>

## 1. EINFÜHRUNG

### 1.1 Ausgangslage

Innerhalb des verfahrensgegenständlichen Abschnitts „Pkt. Ried – Pkt. Wallstadt“ nutzen das Vorhaben und die notwendigen Folgemaßnahmen die bestehenden Trassen der umzunutzenden 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Bürstadt – KKW Biblis, Bl. 4590, zwischen Pkt. Ried und Pkt. Bürstadt Ost und der rückzubauenden 220-kV-Leitung Windesheim- Rheinau, Bl. 2327, zwischen Pkt. Bürstadt Ost und Wallstadt. Im Folgenden werden die kommunale Bauleitplanung und die städtebaulichen Belange der Gemeinden und Städte entlang der Trasse betrachtet.

### 1.2 Zielsetzung

Ziel der folgenden Betrachtung ist zu ermitteln, ob und inwieweit durch das Vorhaben Konflikte mit Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen ausgelöst werden können. In diesem Zusammenhang werden alle relevanten kommunalen Planungen nach erster Offenlegung ermittelt und betrachtet. Es wird darauf eingegangen, inwieweit städtebauliche Belange vom Vorhaben und den notwendigen Folgemaßnahmen betroffen sind.

Dabei wird insbesondere folgendes berücksichtigt:

- §§ 34 und 35 BauGB (Innen-/Außenbereich)
- Sonstige Satzungen nach BauGB
- Sonstige städtebauliche Planungen

Darüber hinaus wird dargelegt, inwieweit durch das Vorhaben wesentliche Teile eines Gemeindegebietes einer durchsetzbaren gemeindlichen Planung entzogen oder kommunale Einrichtungen erheblich beeinträchtigt werden.

### 1.3 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 38 S. 1 BauGB sind städtebauliche Belange bei Planfeststellungen für Vorhaben mit überörtlicher Bedeutung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. § 18 Abs. 4 S. 7 NABEG stellt dies jetzt klar. Damit sind städtebauliche Belange nicht als striktes Recht zu beachten, sondern können im Einzelfall im Rahmen der Abwägung auch überwunden werden.

Unter Ziffer 11.1 enthält der Landesentwicklungsplan Hessen 2000 (LEP) das Ziel, wonach die räumliche Zuordnung geplanter Hochspannungsfreileitungen und Siedlungsbereiche sowie sonstiger schutzbedürftiger Bereiche so vorzunehmen ist, dass hinreichende Abstände gemäß den geltenden Vorsorgebestimmungen über elektromagnetische Felder eingehalten werden. Dies wurde gemäß den Vorgaben des Ziels Nr. 5.3.4-5 des LEP (Fassung vom 13.12.2000, letzte Änderung 10.09.2018) dahingehend präzisiert, wonach neue Höchstspannungsfreileitungen auf neuen Trassen so zu planen sind, dass ein Abstand von 400 m zu Wohngebäuden im Innenbereich und von 200 m zu Wohngebäuden im Außenbereich eingehalten wird. Nur wenn die Einhaltung der Mindestabstände unzumutbar ist, ist eine Unterschreitung zulässig. Diese Regelung gilt jedoch nicht für Bestandsleitungen und –trassen.

## 2. ANALYSE DES VORHABENS IM HINBLICK AUF KOMMUNALE BAULEITUNGEN UND STÄDTEBAULICHE BELANGE

### 2.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Der verfahrensgegenständliche Abschnitt hat eine Länge von 27,9 km und verläuft in Nord-Süd-Richtung beginnend am Pkt. Ried nordwestlich der Gemeinde Biblis bis zum Pkt. Wallstadt östlich von Mannheim-Wallstadt. Die Trasse verläuft dabei durch das Gebiet des Landkreises Bergstraße (Hessen) und der kreisfreien Stadt Mannheim (Baden-Württemberg).

Innerhalb dieses Abschnitts ist geplant, zwischen dem Pkt. Ried und dem Pkt. Bürstadt Ost (Länge ca. 9,0 km) die bestehende 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Bürstadt – KKW Biblis, Bl. 4590, für die Umnutzung eines bestehenden Drehstromkreises zukünftig als  $\pm 380$ -kV Gleichstromkreis zu nutzen und die dafür notwendigen technischen Anpassungen vorzunehmen (vgl. Register 1, Kap. 4.2.1).

Zwischen dem Pkt. Bürstadt Ost und dem Pkt. Wallstadt (Länge ca. 18,9 km) soll ein Leitungsneubau, 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Bürstadt Ost – Pkt. Wallstadt, Bl. 4689, für den  $\pm 380$ -kV Gleichstromkreis in der bestehenden Trasse der vorhandenen 220-kV-Freileitung Windesheim – Rheinau, Bl. 2327, stattfinden. Dafür soll die bestehende 220-kV-Freileitung Windesheim – Rheinau, Bl. 2327, zurückgebaut werden. Auf ihr kann der  $\pm 380$ -kV Gleichstromkreis unter Beachtung der technischen Regeln (vgl. Register 1, Kap. 5.1) nicht geführt werden. Zwischen dem Pkt. Bürstadt Ost und dem Pkt. Wallstadt handelt es sich somit um einen sogenannten Ersatzneubau (vgl. Register 1, Kap. 4.2.2).

Eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens ist im Erläuterungsbericht (Register 1) enthalten.

### 2.2 Beschreibung und Beurteilung des derzeitigen Zustandes

Der Abschnitt Pkt. Ried – Pkt. Wallstadt liegt überwiegend in Hessen und reicht im südlichen Teil südlich der Bundesautobahn A 659 nach Baden-Württemberg hinein. Der 500m-Untersuchungsraum für das Schutzgut „Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“ erstreckt sich im hessischen Teil über den Landkreis Bergstraße, im baden-württembergischen Teil werden der Stadtkreis Mannheim und der Landkreis Hedesheim angeschnitten (vgl. Register 17, Kap. 5.1).

Innerhalb des Untersuchungsraums befinden sich Siedlungsflächen folgender Städte und Gemeinden:

- Groß-Rohrheim
- Biblis
- Lampertheim
- Bürstadt
- Viernheim
- Mannheim
- Hedesheim

Im Rahmen der Erstellung der Unterlagen gemäß § 8 NABEG wurde die Bauleitplanung inklusive in Aufstellung befindlicher Pläne und Entwürfe abgefragt und entsprechend berücksichtigt. Im Rahmen der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen wurden diese Daten aktualisiert. Bei der Bestandserfassung im Schutzgutkapitel „Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“ des UVP-Berichts (vgl. Register 17, Kap. 5.1) wurden die Flächennutzungs- und Bebauungspläne der vorstehend genannten Gemeinden und Städte aufgenommen.

Entlang des Vorhabens liegen in mehreren Bereichen Wohnsiedlungsflächen (Wohngebiete, Misch- und Dorfgebiete) zum Teil innerhalb des Untersuchungsraums. Dabei wird der 400 m-Abstand zu

Wohngebäuden im Innenbereich (LEP) von den bestehenden, für das Vorhaben zu nutzenden, Trassen der Leitungen 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Bürstadt – KKW Biblis, Bl. 4590 (Teilabschnitt Pkt. Ried – Pkt. Bürstadt Ost) und der rückzubauenden 220-kV-Freileitung Windesheim – Rheinau, Bl. 2327 (Pkt. Bürstadt Ost und Pkt. Wallstadt) unterschritten. Dazu gehören die in Tabelle 1 aufgeführten Wohnsiedlungsflächen von Biblis (Ortsteil Wattenheim), Bürstadt (Ortsteil Hofheim), Lampertheim und Viernheim, die jeweils einen Abstand von weniger als 400 m zu den genannten Trassen aufweisen. Wohnsiedlungsflächen der Stadt Mannheim und der Gemeinden Groß-Rohrheim und Heddeshelm liegen nicht innerhalb des UR. Die Unterschreitungen der 400 m-Abstände zu Wohngebäuden im Innenbereich führen jedoch nicht zu Konflikten mit den Vorgaben des LEP, da für das Vorhaben ausschließlich Bestandsleitungen und –trassen genutzt werden.

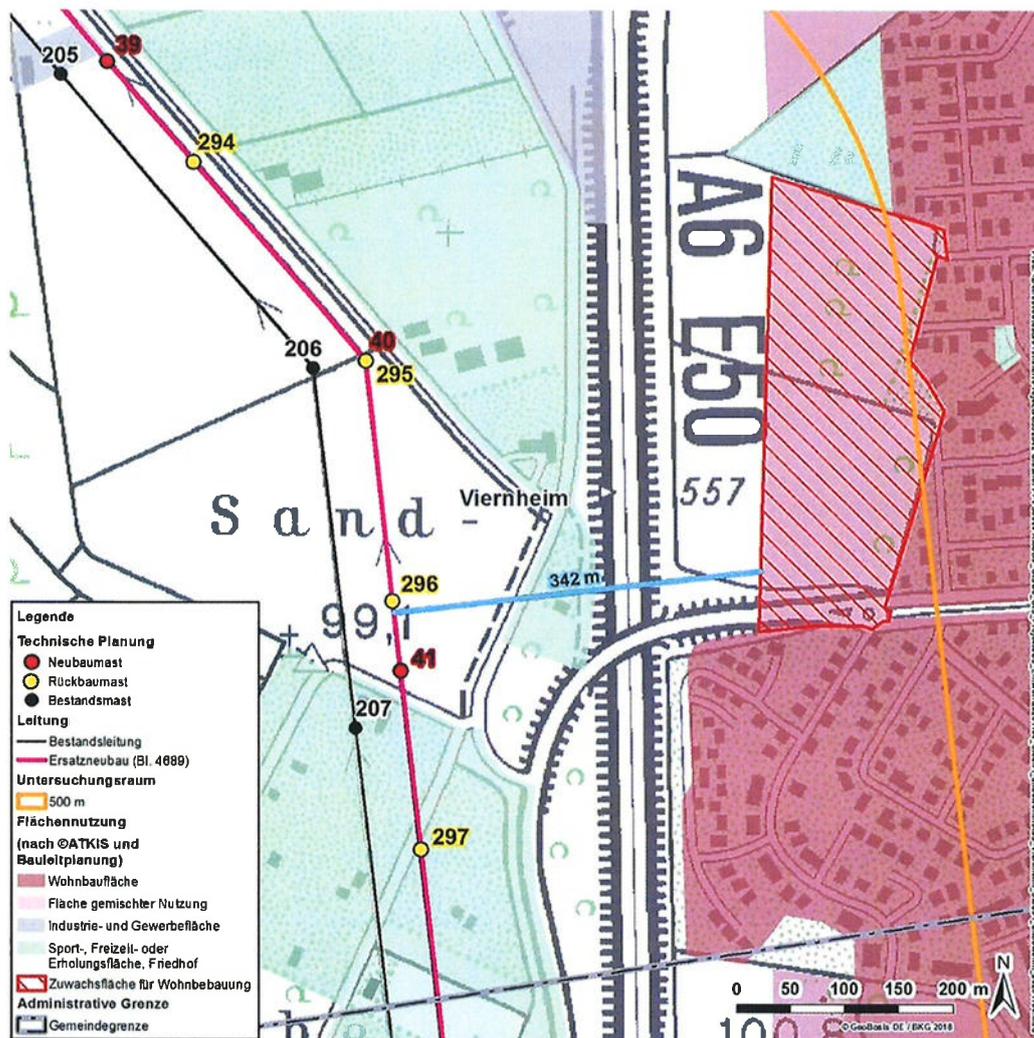
**Tabelle 1 Städte und Gemeinden entlang der Trasse mit Wohnsiedlungsflächen im UR**

Gemeinde	Ortsteil	Abstand zur Trassenachse
Biblis	Wattenheim	ca. 260 m
Lampertheim	Hofheim	ca. 300 m
Lampertheim	-	ca. 90 m
Viernheim	-	ca. 120 m

### 2.3 Konflikte des Vorhabens mit der Bauleitplanung

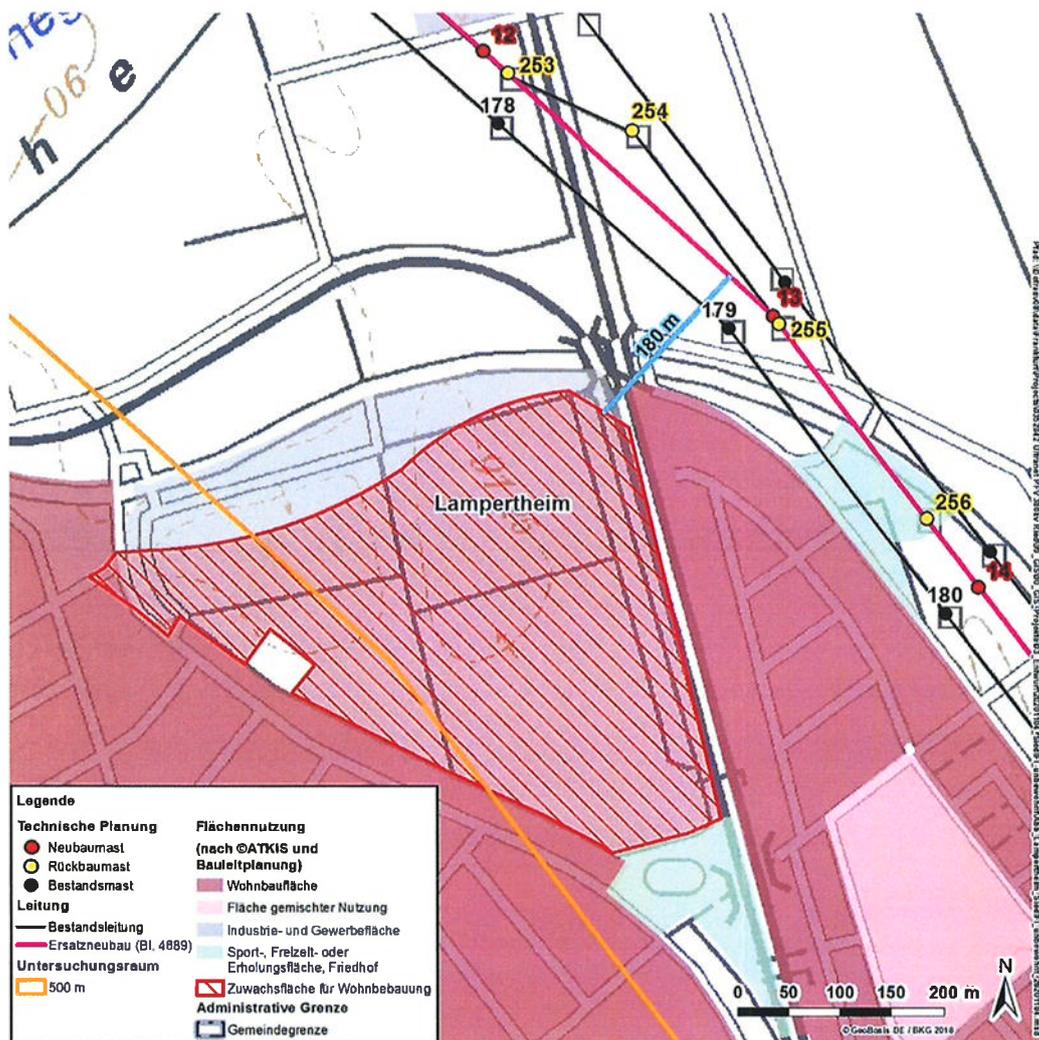
Das Vorhaben verläuft im gesamten Abschnitt Pkt. Ried – Pkt. Wallstadt in bestehenden Trassen der Leitungen 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Bürstadt – KKW Biblis, Bl. 4590 (Teilabschnitt Pkt. Ried – Pkt. Bürstadt Ost) und der rückzubauenden 220-kV-Freileitung Windesheim – Rheinau, Bl. 2327 (Pkt. Bürstadt Ost und Pkt. Wallstadt). Durch die bestehenden Leitungen werden bereits die 400 m-Abstände zur geschlossenen Wohnbebauung von Wattenheim im Gemeindegebiet Biblis, Hofheim im Gemeindegebiet Lampertheim, Lampertheim Kernstadt und der Stadt Viernheim unterschritten, da die Wohnbebauung vielerorts mit den Jahren an die Hochspannungstrassen herangerückt ist. Insofern ändert sich durch das Vorhaben nichts an der bestehenden Situation. Es werden keine neuen Konflikte mit den Flächennutzungs- und Bebauungsplänen ausgelöst.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Viernheim enthält weitere verfestigte kommunale Planungsabsichten. Gemäß Schreiben der Stadt Viernheim vom 4. Juli 2019 befinden sich im Nordwestern der Stadt Viernheim zwischen bestehender Wohnbebauung und der Bundesautobahn A6 die im Flächennutzungsplan der Stadt ausgewiesenen Zuwachsflächen für Wohnnutzung (siehe Abbildung 1). Die hier durch die Stadt Viernheim beplante Fläche zur Wohnnutzung wurde im Rahmen der Baulandoffensive Hessen auf ihre Eignung für preisgünstigen Wohnungsbau hin untersucht. Die Stadt beruft sich hierbei auf den bestehenden dringenden Wohnbedarf. Ein Drittel der ausgewiesenen Fläche reicht dabei näher als 400 m an das Vorhaben heran, das in diesem Bereich in bestehender Trasse der rückzubauenden 220-kV-Leitung, Bl. 2327, realisiert werden soll. Aufgrund der Abstandsvorgaben des LEP kann daher dieser Teilbereich nicht für Wohnbauzwecke genutzt werden. Dies liegt darin begründet, dass gemäß § 1 Abs. 4 BauGB die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind. Durch das Vorhaben, das in diesem Bereich die Bestandstrasse nutzt, werden daher keine neuen Konflikte ausgelöst.



**Abbildung 1 Abstand zur Zuwachsfläche für Wohnbebauung der Stadt Viernheim**

Eine ähnliche Situation zeigt sich im nordöstlichen Bereich von Lampertheim Kernstadt. Auch hier führt die Trassenachse nahe an Lampertheim vorbei. Südwestlich von Neubaumast Nr. 13 (Bl. 4689) befinden sich Ackerflächen mit einer Größe von 0,14 km<sup>2</sup>, welche gemäß Flächennutzungsplan der Stadt Lampertheim als Zuwachsfläche zur Wohnnutzung geplant sind (siehe Abbildung 2). Es handelt sich hierbei um das geplante Neubaugebiet Gleisdreieck. Das städtebauliche Rahmenkonzept wurde im Stadtentwicklungs- und Bauausschuss vorgestellt und am 23.09.2016 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Der nordöstliche Bereich dieser Fläche reicht dabei näher als 400 m an das Vorhaben heran, das in diesem Bereich in bestehender Trasse der rückzubauenden 220-kV-Leitung, Bl. 2327 realisiert werden soll. Aufgrund der Abstandsvorgaben des Landesentwicklungsplans Hessen kann daher der den 400 m-Puffer unterschreitende Teilbereich des Neubaugebiets nicht für Wohnbauzwecke genutzt werden. Auch in diesem Fall sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Durch das Vorhaben, das in diesem Bereich die Bestandstrasse nutzt, werden somit keine neuen Konflikte ausgelöst.



**Abbildung 2 Abstand zur Zuwachsfläche für Wohnbebauung der Stadt  
Lampertheim**

§§ 34/35 BauGB (Innen-/Außenbereich):

Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB unterliegen eigenständigen Regelungen und stellen neben der Bauleitplanung eigenständige Instrumente städtebaulicher Planung für den Innen- und Außenbereich dar. Sie können unter den Voraussetzungen der §§ 34 Abs. 5, 6 und 35 Abs. 6 BauGB erlassen werden. Dabei sind vorhandene Flächennutzungspläne, Bebauungspläne und Regionalpläne zu berücksichtigen. Die vom Vorhaben genutzten Bestandstrassen sind in den Regionalplänen festgelegt. Diese Ziele der Raumordnung entfalten Bindung auch gegenüber derartigen Satzungen und zwar über das Kriterium der geordneten städtebaulichen Entwicklung (§ 34 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 und § 35 Abs. 6 S. 4 Nr. 1 BauGB), welches auch die Ziele der Raumordnung beinhaltet sowie über § 4 Abs. 1 Nr. 1 ROG. Entgegenstehende Ziele der Raumordnung können mithin durch die städtebaulichen Satzungen nicht überwunden werden. Sie können gegebene raumordnerisch ausgewiesene Flächennutzungen weder ändern, noch deren Änderung als Ziel beinhalten.

Sonstige Satzungen nach BauGB:

Sonstige Satzungen nach BauGB (abgesehen von Innen- und Außenbereichssatzungen) beschäftigen sich mit Inhalten, die von ihrem Wesen her durch das geplante Vorhaben nicht betroffen sind, wie z.B. die Vorkaufssatzung, die Ortsbildsatzungen oder die Milieuschutzsatzung. Eine Berücksichtigung der sonstigen Satzungen der einzelnen betroffenen Gemeinden ist daher nicht erforderlich.

Aufgrund der Tatsache, dass das Vorhaben ausschließlich bestehende Trassen nutzt, werden durch das Vorhaben weder wesentliche Teile eines Gemeindegebietes einer durchsetzbaren gemeindlichen Planung entzogen noch kommunale Einrichtungen erheblich beeinträchtigt.

Sonstige städtebauliche Planungen:

Sonstige städtebauliche Planungen wurden der Vorhabenträgerin im Rahmen der durchgeführten Abfragen von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen bei den in Betracht kommenden Gemeinden nicht übermittelt. Weiterhin ist davon auszugehen, dass etwaige sonstige städtebauliche Planungen durch das Vorhaben nicht betroffen sind, da für das Vorhaben ausschließlich bestehende Trassen genutzt werden.

### **3. BERÜCKSICHTIGUNG NOTWENDIGER FOLGEMAßNAHMEN**

#### **3.1 Notwendige Folgemaßnahmen 1 - 3**

Für die Anbindung der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Bürstadt – KKW Biblis, Bl. 4590, (Teil des Vorhabens) an die 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Ried - Urberach, Bl. 4591, werden die notwendigen Folgemaßnahmen 1 - 3 erforderlich (vgl. Erläuterungsbericht, Register Nr. 1, Kap. 1.3). Im Rahmen dieser Maßnahmen werden die Beseilungen zwischen dem Mast Nr. 41 (Bl. 4591) und den rückzubauenden Masten Nr. 23 und 23A (Bl. 4590) jeweils auf einer Länge von ca. 0,3 km abgebaut (notwendige Folgemaßnahmen 1 und 2). Weiterhin wird zwischen Mast Nr. 1023 (Bl. 4590) und Mast Nr. 41 eine neue Beseilung in neuem Leitungsverlauf auf einer Länge von ca. 0,2 km aufgelegt (notwendige Folgemaßnahme 3). Diese drei Folgemaßnahmen werden im Weiteren zusammen betrachtet, da es sich um ein und dieselbe Anlage handelt.

Die Auswertung der Flächennutzungs- und Bebauungspläne sowie sonstiger städtebaulicher Planungen, die von der Vorhabenträgerin bei den in Betracht kommenden Gemeinden abgefragt wurden, ergab keine Konflikte der kommunalen Bauleitplanung mit den notwendigen Folgemaßnahmen 1 – 3.

#### **3.2 Notwendige Folgemaßnahme 4**

Aufgrund des vorgesehenen Rückbaus der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Windesheim - Rheinau, Bl. 2327, und dem (Ersatz-) Neubau der Bl. 4689 zwischen Pkt. Bürstadt Ost und Pkt. Wallstadt wird ein (Ersatz-) Neubau im weiteren Verlauf der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Windesheim - Rheinau, Bl. 2327, notwendig (vgl. Erläuterungsbericht, Register Nr. 1, Kap. 1.3, notwendige Folgemaßnahme 4). Im Rahmen dieser Maßnahme wird der Mast Nr. 235 rückgebaut und durch den Mast Nr. 1235 an neuer, leicht verschobener Position ersetzt und an den Mast Nr. 1003 (Bl. 4590) angebunden (neuer Leitungsverlauf).

Die Auswertung der Flächennutzungs- und Bebauungspläne sowie sonstiger städtebaulicher Planungen, die von der Vorhabenträgerin bei den in Betracht kommenden Gemeinden abgefragt wurden, ergab keine Konflikte der kommunalen Bauleitplanung mit der notwendigen Folgemaßnahme 4.

#### **3.3 Notwendige Folgemaßnahme 5**

Im Rahmen der Änderung der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Bürstadt – KKW Biblis, Bl. 4590 (Teil des Vorhabens) ist der Anschluss Kraftwerk Biblis zwischen den Masten Nr. 24 und 1023 (Bl. 4590) in neuem Leitungsverlauf als notwendige Folgemaßnahme 5 zu ändern (vgl. Erläuterungsbericht, Register 1, Kap. 1.3).

Zwischen Mast Nr. 24 und Mast Nr. 1023 wird aufgrund des Neubaus von Mast Nr. 1023 (Bl. 4590 – dem Vorhaben zugehörig) eine neue Beseilung in neuem Leitungsverlauf auf einer Länge von ca. 0,3 km aufgelegt. Zwischen den Masten Nr. 24 und 23 wird aufgrund des Rückbaus von Mast Nr. 23 (Bl. 4590 – dem Vorhaben zugehörig) die bestehende Beseilung auf einer Länge von ca. 0,3 km abgebaut. Zwischen Mast Nr. 24 (Bl. 4590) und Mast Nr. 41 (Bl. 4591) wird aufgrund der Anschlussänderung des Kraftwerks Biblis die bestehende Beseilung auf einer Länge von ca. 0,3 km abgebaut.

Die Auswertung der Flächennutzungs- und Bebauungspläne sowie sonstiger städtebaulicher Planungen, die von der Vorhabenträgerin bei den in Betracht kommenden Gemeinden abgefragt wurden, ergab keine Konflikte der kommunalen Bauleitplanung mit der notwendigen Folgemaßnahme 5.

#### 4. LITERATUR

- BAUGB Baugesetzbuch vom 23. Juni 1960, neugefasst durch Bek. vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)
- LEP Landesentwicklungsplan Hessen 2000 in der Fassung vom 13.12.2000, zuletzt geändert 10.09.2018 (Dritte Änderung des LEP)



Register 27

**Höchstspannungsleitung  
Osterath – Philippsburg; Gleichstrom  
Vorhaben gemäß Nr. 2 der Anlage zu § 1 Abs. 1  
BBPIG („Ultranet“)  
Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungstechnik  
(HGÜ)**

**Hier:**

**Unterlagen gemäß § 21 NABEG für das Planfeststel-  
lungsverfahren für den Abschnitt Pkt. Ried – Pkt.  
Wallstadt**

**Bericht über die Beteiligung der Öffentlichkeit  
(Art. 9 Abs. 4 UAbs. 2 VO (EU) 347/2013)**

## Einleitung

Der Netzausbau in Deutschland wird von der Bedarfsplanung bis zur Vorhabenzulassung durch diverse Verfahren mit vielen Beteiligten ausgestaltet. Auf jeder Stufe können sich interessierte Bürger sowie Behörden, Verbände und Organisationen mit ihren Anregungen und Stellungnahmen einbringen.

Amprion nimmt diesen Prozess sehr ernst und verfolgt deshalb eine aktive Informationspolitik vor und während der formalen Planungs- und Genehmigungsverfahren für ihre Netzausbauprojekte. Die Beteiligung der Öffentlichkeit zielt darauf ab, so früh wie möglich und kontinuierlich den Projektfortschritt begleitend, alle relevanten Interessenvertreter zu informieren und planungsrelevante Hinweise aufzunehmen.

Vor Beantragung des Planfeststellungsverfahrens für das PCI-Projekt ULTRANET hat Amprion die betroffenen Kreise gemäß Art. 9 Abs. 4 iVm. Anhang VI Ziff. 3 lit. A VO (EU) Nr. 347/2013 über das Vorhaben informiert. Die Vorhabenträgerin hat über die gesetzlichen Vorgaben hinaus Formate und Möglichkeiten entwickelt, die Menschen in der Projektregion an den Planungen zu beteiligen. Die Formate der Projektkommunikation erfolgten entsprechend der Fortschritte im Planungsprozess und damit bereits weit vor der Beantragung des Planfeststellungsverfahrens und zu Stadien, in denen Bedenken der Betroffenen im Rahmen der Planung noch berücksichtigt werden konnten und können (Art. 9 Abs. 2 iVm. Anhang VI Ziff. 3 VO (EU) Nr. 347/2013). Die nachfolgend geschilderten Maßnahmen erfüllen die Anforderungen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. Art. 9 Abs. 4 iVm. Anhang VI VO (EU) Nr. 347/2013 sowie der VDI-Richtlinie 7000.

Der vorliegende Bericht beschreibt die Aktivitäten, die die Beteiligung der Öffentlichkeit vor der Einreichung der Planfeststellungsunterlagen (§21 NABEG) betreffen. Auch die Maßnahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im Vorfeld der Einreichung der Antragsunterlagen (§19 NABEG) werden zusammengefasst. Es gibt zudem einen Ausblick über die Kommunikationsmaßnahmen von Amprion, die das Planfeststellungsverfahren begleiten.

## 1. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durch Amprion

### 1.1 Umfeldanalyse

Grundlage der Kommunikationsplanung war und ist eine Umfeldanalyse der Projektregion. Eine Befragung von Trägern öffentlicher Belange gilt als Basis für die Kommunikationsplanung und dient u.a. dafür

- sich ein Bild über die politische und wirtschaftliche Lage vor Ort zu machen,
- die Stimmungslage und aktuelle Probleme aufzunehmen,
- die wichtigsten Zielgruppen in der Projektregion zu identifizieren,
- relevante Kommunikationsinstrumente und -inhalte zu ermitteln sowie
- frühzeitig das Projekt und die geplante Öffentlichkeitsbeteiligung anzukündigen.

Folgende Landkreise und Gemeinden werden bei der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung von Amprion zur geplanten Gleichstromverbindung ULTRANET im Abschnitt Punkt Ried – Punkt Wallstadt berücksichtigt:

<i>Bundesland</i>	<i>Landkreis</i>	<i>Stadt/Gemeinde</i>
Hessen	Kreis Bergstraße	Biblis Bürstadt Lampertheim Viernheim
Baden-Württemberg	(kreisfreie Stadt)	Mannheim

### 1.2 Dialog- und Beteiligung im Vorfeld der Einreichung des bearbeiteten Plans und weiterer Unterlagen (Planfeststellungsunterlagen, § 21 NABEG)

Nach der Auswertung der Umfeldanalyse wurden alle Kommunen und Kreise, die von der geplanten Leitung berührt werden sowie die Umwelt-, Landwirtschafts- und Wirtschaftsverbände zwischen Januar 2014 und November 2020 in gemeinsamen Veranstaltungen und bilateralen Gesprächen über das Projekt informiert. Projekt-Präsentationen in den kommunalen Vertretungen wie Stadt- und Gemeinderäten, Bau-/Umwelt- oder Planungsausschüssen in den Kommunen entlang der Trasse ergänzten den Austausch mit den Gebietskörperschaften in diesem Zeitraum. Den persönlichen Dialog mit den Bürgern der Planungsregion ermöglichten zu derselben Zeit mehrere öffentliche Informationsveranstaltungen der Amprion. Instrumente wie eine Projektbroschüre, eine kostenlose Amprion-Telefon-Hotline, eine Projekt-Website, Newsletter, Pressemitteilungen sowie ein Fragen und Antworten-Katalog halten die Träger öffentlicher Belange und Bürger seit 2014 regelmäßig über das Projekt auf dem Laufenden.

Alle aufgezeigten und nachfolgend beschriebenen Maßnahmen wurden – in verschiedener Zusammensetzung – mit dem unter Ziff. 1.2.3 benannten Personal durchgeführt, soweit nichts anderes bemerkt ist.

#### 1.2.1 Veranstaltungen für Gebietskörperschaften und Verbände

Neben den schriftlichen Informationsangeboten hat Amprion die Kreise, Kommunen sowie Umwelt-, Landwirtschafts- und Wirtschaftsverbände kontinuierlich persönlich in die Planung bei mehreren gemeinsamen Veranstaltungen zum Projektstand eingebunden. Amprion hat dabei über die Entwicklung der Trassenplanung informiert und den Ablauf und die Beteiligungsmöglichkeiten des Genehmigungsverfahrens sowie die EU-Vorgaben als PCI-Projekt

erläutert. Bei den Veranstaltungen hat Amprion Hinweise und Anregungen zum Trassenentwurf aufgenommen, die dazu beitragen, die am besten geeignete Trasse sowie die in den Antragsunterlagen zu behandelnden relevanten Themen festzustellen (Art. 9 Abs. 4 Satz 3 VO (EU) Nr. 347/2013).

- 16.01.2014, Bürstadt: Infoveranstaltung für Träger öffentlicher Belange
- 07.10.2014, Biblis: Infoveranstaltung für Träger öffentlicher Belange
- 01.09.2016, Bensheim: Infoveranstaltung für Verbände
- 23.05.2017, Pfungstadt: Infoveranstaltung für Träger öffentlicher Belange
- 14.03.2019, Heppenheim: Infoveranstaltung für Träger öffentlicher Belange
- 26.11.2020, Online: Infoveranstaltung für Träger öffentlicher Belange

### **1.2.2 Bilaterale Gespräche zur Antragstrasse und der Alternativenprüfung**

Nach Abschluss der Veranstaltungen für die Träger öffentlicher Belange und Bürger bis April 2019 hat Amprion vor Einreichung des Planfeststellungsantrages (§19 NABEG) noch einmal bilateral mit allen betroffenen Vertretern aller Kommunen und Kreise Gespräche geführt. Sie dienten der Vorstellung der Antragstrasse, der einzureichenden Unterlagen und somit auch des Ergebnisses der vorherigen umfangreichen Öffentlichkeitsbeteiligung. Die bilateralen Gespräche im Februar 2019 bildeten für die Gebietskörperschaften eine Klammer um alle durchgeführten Kommunikationsmaßnahmen im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens.

Im Vorfeld der Einreichung des bearbeiteten Plans und weiterer Unterlagen (Planfeststellungsunterlagen, §21 NABEG) hat Amprion weitere bilaterale Gespräche mit den Städten Lampertheim und Viernheim über die von ihnen vorgeschlagenen alternativen Trassenverläufe geführt. Die im Untersuchungsrahmen der Bundesnetzagentur (§ 20 NABEG) festgelegte Alternativenprüfung wurde dargelegt und der Prüfprozess für die Erstellung der Unterlagen (§ 21 NABEG) transparent gemacht.

### **1.2.3 Bürger-Informationsveranstaltungen**

Zur Beteiligung der Bürger fanden nach einer Auftaktveranstaltung mit Vorträgen, Frageunde und Infomarkt im Januar 2014 weitere Dialogrunden im November 2014, Mai/Juni 2017 und April 2019 mit Bürger-Infomärkten statt. Die öffentlichen Informationsveranstaltungen dienten der kontinuierlichen Veröffentlichung des Projektfortschritts und ermöglichten den Bürgern, Hinweise zum Trassenentwurf einzubringen.

Bei den Bürger-Infomärkten informierten Experten in persönlichen Gesprächen an Infoständen über den aktuellen Projektstand und nahmen Anregungen entgegen. Fünf Amprion-Experten, ein Mitarbeiter des technischen Planungsbüros, ein Mitarbeiter des externen Umweltplaners sowie ein Mitarbeiter, der die Verhandlungen über die Nutzung der Grundstücke führt, standen bei den Infomärkten als Ansprechpartner zum Austausch über das Projekt zur Verfügung. Neben dem Entwurf der Trassenführung wurde die Umsetzung der Maßnahme erläutert, die umweltfachliche Planung der Leitung sowie der Ablauf des Genehmigungsverfahrens mit seinen Beteiligungsmöglichkeiten.

Die Bürgerveranstaltungen wurden durch eine Pressemitteilung, Anzeigen in den Lokalmedien, auf der Projekt-Website und dem Newsletter öffentlich angekündigt.

- 22.01.2014, Bürstadt: Bürger-Infoabend mit Infomarkt
- 10.11.2014, Bürstadt: Bürger-Infomarkt
- 13.11.2014, Lampertheim: Bürger-Infomarkt

- 20.11.2014, Mannheim: Bürger-Infomarkt
- 27.11.2014, Biblis: Bürger-Infomarkt
- 21.06.2017, Griesheim: Bürgersprechstunde mit Infomarkt
- 22.06.2017, Alsbach-Hähnlein: Bürgersprechstunde mit Infomarkt
- 22.06.2017, Lampertheim: Bürgersprechstunde mit Infomarkt
- 09.04.2019, Viernheim: Bürger-Infomarkt
- 09.04.2019, Lampertheim: Bürger-Infomarkt
- 10.04.2019, Biblis: Bürger-Infomarkt
- 10.04.2019, Bürstadt: Bürger-Infomarkt
- 23.03.2021, Online: Bürgersprechstunde

#### **1.2.4 Verhandlungsgespräche mit Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern**

Eigentümer und Bewirtschafter, die durch die Planungen der Vorschlagstrasse auf ihren Grundstücken vom Schutzstreifen oder temporär durch die Bauarbeiten der Leitung neu betroffen sind, werden seit März 2019 von eigenen oder beauftragten Grundstückssachbearbeitern der Vorhabenträgerin angeschrieben, besucht und in persönlichen Gesprächen informiert. Grundstückssachbearbeiter führen persönliche Gespräche mit den Eigentümern und Bewirtschaftern, in denen die Planungen des Leitungsbauvorhabens erläutert werden und über die daraus resultierenden weiteren Schritte vereinbart werden (z.B. Abschluss von Vereinbarungen). Die Gespräche werden im Laufe des Planfeststellungsverfahrens bzw. nach Abschluss des Verfahrens fortgeführt.

Für den Alternativenvergleich ergänzten Dialogangebote im Frühjahr und Sommer 2020 den Austausch mit den von der Alternative in Lampertheim betroffenen Grundstückseigentümern und mit Vertretern der Stadt Lampertheim. Sie tragen der Betroffenheit der Eigentümer, deren Grundstücke von der Trassenplanung potentiell neu berührt werden, Rechnung und haben die Eigentümer im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens in die Planung eingebunden.

Neben schriftlichen Informationsbriefen ab Februar 2020 fand am 30. Juni 2020 ein Eigentümerforum (online) statt. Den Teilnehmern wurde das Projekt sowie insbesondere die Trassenplanung und die Alternativenprüfung erläutert. In einer Fragerunde wurden Nachfragen zur Entschädigung und der Mastplanung von fünf Amprion-Mitarbeitern beantwortet und Hinweise entgegengenommen. Bei einer Telefonsprechstunde am 1. Juli 2020 stand dieselbe Mitarbeiterzahl für bilaterale Gespräche mit den Eigentümern zur Verfügung.

Da die Alternativen in Lampertheim-Hofheim und Viernheim bereits in der zweiten von dreifachplanerischen Prüfstufe abgeschichtet wurden, galt der Austausch mit den Eigentümern begleitend zur Detailprüfung nur den betroffenen Eigentümern der Alternative Lampertheim.

## **2. Hinweise und Anpassungen aufgrund der frühzeitigen Beteiligung**

Anregungen und Hinweise von den Trägern öffentlicher Belange und aus der Bevölkerung, die Amprion bei den Veranstaltungen und Gesprächen erhalten hat, wurden umfassend geprüft.

Nachfolgend sind vor allem die Themen und Orte entlang der Trasse herausgestellt, bei denen die angebotenen Dialog-Formate eine intensive Beteiligung bzw. Prüfung der Planung hervorgerufen haben bzw. bei denen die Planung nach der Beteiligung angepasst worden ist.

Generell begrüßten sowohl die Kommunen und Kreise als auch die Umwelt- und Landwirtschaftsverbände seit Beginn des Dialogauftrags Anfang 2014 eine Leitungsführung auf vorhandenen Trassen. Eine Bündelung mit der vorhandenen Infrastruktur wurde fortwährend als der günstigste Verlauf der Leitung beurteilt.

Bereits bei der ersten Veranstaltung für Träger öffentlicher Belange am 16. Januar 2014 wurden durch Vertreter örtlicher Träger öffentlicher Belange Hinweise hervorgebracht, die die bis dahin angedachte südwestliche Umgehung der Vierheimer Waldheide zwischen Lampertheim und Viernheim mit einem Trassenkorridor, der den Käfertaler Wald queren würde, zu prüfen. Die Präferenz der Vertreter der Träger öffentlicher Belange bestand in der Führung durch die Viernheimer Waldheide in bestehender Trasse. Die Anregung floss in die weitere Planung und Aufbereitung der Raumwiderstandsanalyse ein. Nach einer vertieften Prüfung des Sachverhaltes, insbesondere der betroffenen Flora-Fauna-Habitat-Lebensraumtypen, ist nunmehr die Trassenführung in diesem Bereich in der bestehenden Freileitungstrasse innerhalb der Viernheimer Waldheide vorgesehen.

Die Stadt Lampertheim hat mit Schreiben vom 24. Juni 2019 alternative Trassenführungen in den Ortslagen Lampertheim und Hofheim vorgeschlagen. Auch die Stadt Viernheim hat mit einem Schreiben vom 4. Juli 2019 eine alternative Trassenführung auf ihrer Gemarkung zur Prüfung vorgeschlagen. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind in Register 1 (Erläuterungsbericht, Anhang Alternativenvergleich) detailliert dargelegt.

Die Rückmeldung nach dem unter 1.2.4 beschriebenen Dialog mit den von der Alternative in Lampertheim betroffenen Grundstückseigentümern fand ebenfalls Berücksichtigung im Alternativenvergleich (Register 1, Anhang.).

### **3. Beteiligung der Öffentlichkeit durch Amprion nach Einreichung des bearbeiteten Plans und weiterer Unterlagen (Planfeststellungsunterlagen, §21 NABEG)**

Mit der Beantragung des formellen Planfeststellungsverfahrens (§19 NABEG) endete strenggenommen die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durch Amprion. Es begann das gesetzlich vorgeschriebene Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durch die Bundesnetzagentur nach § 73 VwVfG, § 43a EnWG. Träger öffentlicher Belange und Bürger wurden und werden durch die Behörde in das Verfahren eingebunden. Spätestens mit der Offenlage der Unterlagen nach § 21 NABEG und der Möglichkeit der Einwendungen bzw. Stellungnahmen ist das formelle Verfahren der Bundesnetzagentur zur Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebend.

In der Phase der öffentlichen Auslegung von Planunterlagen im Genehmigungsverfahren ergänzen Bürgersprechstunden von Amprion das formelle Anhörungsverfahren. In den betroffenen Kommunen erläutern durchschnittlich vier Ansprechpartner von Amprion über einen Zeitraum von zwei Stunden die Unterlagen (§ 21 NABEG) und beantworten Fragen von Interessierten und Betroffenen dazu.

Die Bürgerveranstaltungen werden durch eine Pressemitteilung, Anzeigen in den Lokalmedien, auf der Projekt-Website und dem Newsletter öffentlich angekündigt.

#### **4. Zusammenfassendes Ergebnis**

Die aufgeführten Prüfungen des Trassenverlaufs auf Grundlage der Anregungen von beteiligten Kommunen und Bürgern zeigen, dass die von der Vorhabenträgerin ergriffenen frühzeitigen Informations- und Beteiligungsveranstaltungen unterschiedlicher Formate zielführend waren. Die Menschen in der Projektregion wurden regelmäßig über den Projektstand informiert, um Rückmeldungen und Hinweise zur Planung zu geben.

Die vorstehende Beschreibung von Maßnahmen ist nicht abschließend – es sind fortlaufend weitere Hinweise aus der Bevölkerung und von Trägern öffentlicher Belange an die Vorhabenträgerin herangetragen worden, denen teilweise Rechnung getragen werden konnte. Hierbei handelt es sich insbesondere um Hinweise von Grundstückseigentümern, die zum Beispiel kleinräumige Mastverschiebungen anregten, um beispielsweise eine Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen zu erleichtern.

Das Kommunikationskonzept der Vorhabenträgerin wird auch den weitergehenden Verlauf des Genehmigungsverfahrens aufrecht erhalten. Die unter 1.2 aufgeführten Maßnahmen und Instrumente werden von Amprion während des Planfeststellungsverfahrens fortlaufend eingesetzt: Die Projektbroschüre, die kostenlose Telefon-Hotline, die Projekt-Website, Newsletter und Pressemitteilungen halten die Träger öffentlicher Belange und Bürger weiterhin über das Projekt auf dem Laufenden. Auch die Gespräche mit den Eigentümern und Bewirtschaftern, die durch die Planungen auf ihren Grundstücken vom Schutzstreifen oder temporär durch die Bauarbeiten der Leitung betroffen sind (vgl. Ziff. 1.2.4), werden während des Planfeststellungsverfahrens fortgeführt.